

Verordnung zur Durchführung des Landbeschaffungsgesetzes

Zum 20.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Auf Grund der §§ 8, 28 Absatz 1 und 65 Absatz 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) verordnet der Senat:

§ 1

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist Enteignungsbehörde im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes.

§ 2

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständig für Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 und 65 des Landbeschaffungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 25. Juni 1957 und bekanntgemacht am 25. Juli 1957.